



## **Gebührenordnung**

Die Vollversammlung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hat am 8. Dezember 2016 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Satz 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. 1, S. 920 ff), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Gebührenordnung beschlossen, die zuletzt durch Beschluss der Vollversammlung vom 13. Juni 2023 geändert worden ist:

### **§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse**

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die IHK Gebühren nach dem Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung (Anlage).
- (2) Die IHK kann vom Gebührenschuldner und von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der IHK) in Anspruch nimmt – unabhängig davon, ob dafür eine Gebühr im Gebührentarif vorgesehen ist – Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten. Zu den Auslagen zählen auch solche Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zustehen.
- (3) Die IHK kann auf die Gebühren und die Auslagen einen angemessenen Vorschuss verlangen.

### **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt oder veranlasst hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wird. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden Schuldner für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.
- (2) Dem Gebührenschuldner ist gleichgestellt, wer sich gegenüber der IHK verpflichtet, die Gebühr zu übernehmen.
- (3) Für Auslagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.
- (2) Wird eine Prüfungsgebühr für Berufsausbildungsverhältnisse erhoben, entsteht die Gebührenschuld mit dem im Ausbildungsvertrag vereinbarten Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses. Für Umschulungsverhältnisse gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.
- (5) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten, ohne eine gesetzte Frist innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit.

### **§ 4 Bemessung der Gebühren**

- (1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.
- (2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so darf die konkrete Gebührenhöhe den Verwaltungsaufwand nicht übersteigen. Die konkrete Gebührenhöhe darf dabei nicht außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner stehen.

(3) In besonderen Fällen (z. B. Rücknahme eines Antrags oder einer Anmeldung zur Vornahme einer Tätigkeit vor deren Beendigung, Ablehnung eines Antrages, Nichtteilnahme an Prüfungen, Fachgesprächen oder sonstigen Verfahren) ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr in der Regel um ein Viertel. Sie kann weiter ermäßigt oder ganz erlassen oder nicht erhoben werden, wenn dies der Billigkeit oder dem öffentlichen Interesse entspricht.

(4) Für erfolgreiche Teilnehmer an einer Ausbilder-Eignungs-Prüfung wird die Gebühr erstattet, wenn die Teilnahme an der Prüfung im Zusammenhang mit der Benennung als Ausbilder im Rahmen eines bestehenden oder innerhalb eines Jahres abzuschließenden Berufsausbildungsverhältnisses erforderlich ist.

## **§ 5 Stundung, Erlass, Niederschlagung**

(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Kostenschuldner verbunden ist und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.

(4) Von der Erhebung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.

## **§ 6 Mahnung und Beitreibung**

(1) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 5 entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.

(2) In der Mahnung ist der Kostenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(3) Für die Beitreibung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

## **§ 7 Verjährung**

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

## **§ 8 Rechtsbehelfe**

(1) Rechtsbehelfe gegen Gebühren- und Auslagenbescheide richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Justizgesetz Nordrhein-Westfalen.

(2) Rechtsbehelfe gegen Gebühren- und Auslagenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung 15. Juni 2016 außer Kraft. Für die bis zum 31. Dezember 2016 entstandenen Kostenschulden gilt die Gebührenordnung in ihrer bis dahin gültigen Fassung.

## Anlage Gebührentarif

<b>Abschnitt</b>	<b>Gebührenposition</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Bescheinigungen und Zweitschriften</b>	
1.1	Bescheinigungen von Dokumenten für den Außenwirtschaftsverkehr	13,00
1.2	Ausstellung von Ursprungszeugnissen	13,00
1.3	Ausstellung von Carnets	55,00
1.4	Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, Ersatzbescheinigungen, IHK-Zertifikaten, Teilnahmebescheinigungen für Weiterbildungsseminare, Befähigungsnachweisen und Bestellsurkunden	30,00
<b>2.</b>	<b>Öffentliche Bestellungen und Vereidigungen</b>	
2.1	Sachverständige, Versteigerer	
2.11	Neubestellung	1.500,00
2.12	Erweiterung des Sachgebietes	1.203,00
2.13	Erneute öffentliche Bestellung	304,00
2.2	Messer, Zähler, Wieger, Probenehmer, Schiffseichaufnehmer, sonstige Handelshilfspersonen	
2.21	Neubestellung	1.237,00
2.22	Erweiterung des Sachgebietes	874,00
2.23	Erneute öffentliche Bestellung	202,00
<b>3.</b>	<b>Ausbildungswesen</b>	
3.1	Zwischen- und Abschlussprüfung oder gestreckte Abschlussprüfung (Gesamtgebühren)	236,00 bis 437,00
3.2	Abschlussprüfung (ohne Zwischenprüfung)	157,00 bis 291,00
3.3	Zwischenprüfung (ohne Abschlussprüfung)	78,00 bis 145,00
3.4	Abschlussprüfungen für Externe und Umschüler	
3.41	Abschlussprüfung bei Ausbildungsberufen mit Zwischenprüfung	Gebühr wie 3.2
3.42	Abschlussprüfung bei Ausbildungsberufen mit gestreckter Abschlussprüfung	Gebühr wie 3.1
3.5	Wiederholungsprüfungen	
3.51	Wiederholung der gesamten Abschlussprüfung	
3.511	Abschlussprüfung bei Ausbildungsberufen mit Zwischenprüfung	Gebühr wie 3.2
3.512	Abschlussprüfung bei Ausbildungsberufen mit gestreckter Abschlussprüfung	Gebühr wie 3.1
3.52	Teilwiederholung der Abschlussprüfung	
3.521	Abschlussprüfung bei Ausbildungsberufen mit Zwischenprüfung	Gebühr wie 3.3
3.522	Abschlussprüfung bei Ausbildungsberufen mit gestreckter Abschlussprüfung	118,00 bis 218,00
3.6	Prüfung von Zusatzqualifikationen von Auszubildenden	
3.61	Fremdsprachen	94,00
3.62	Sonstige Zusatzqualifikationen	94,00
3.63	Kodifizierte Zusatzqualifikationen	148,00
3.7	Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigung	89,00

<b>4.</b>	<b>Fortbildungswesen</b>	
4.1	Meisterprüfungen	
4.11	Meisterprüfung einschl. Ausbilderprüfung	771,00
4.12	Meisterprüfung ohne Ausbilderprüfung	567,00
4.2	Kaufmännische Prüfungen	
4.21	Fachwirt	
4.211	Fachwirt einschl. Ausbilderprüfung	729,00
4.212	Fachwirt ohne Ausbilderprüfung	525,00
4.22	Fachkaufmann	
4.221	Fachkaufmann einschl. Ausbilderprüfung	717,00
4.222	Fachkaufmann ohne Ausbilderprüfung	513,00
4.23	Bilanzbuchhalter	437,00
4.24	Betriebswirt/Technischer Betriebswirt	814,00
4.3	Ausbilder-Eignungsprüfung	204,00
4.4	Prüfungen von Prüfungsteilen	Anteilig
4.5	Wiederholungsprüfungen	
4.51	Wiederholung der gesamten Prüfung	100%
4.52	Teilwiederholung	50%
4.6	Stornogebühr: Bei Rücktritt von der Prüfung <u>nach</u> erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30% der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr von 50% der fälligen Gebühr erhoben.	
<b>5.</b>	<b>Sachkundeprüfungen und Unterrichtsverfahren</b>	
5.1	Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonen- und des Güterkraftverkehrs	
5.11	Güterkraftverkehr	188,00
5.12	Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr	188,00
5.13	Verkehr mit Taxen und Mietwagen	141,00
5.14	Binnenschifffahrt	327,00
5.2	Anträge auf Ausstellung einer Fachkundebescheinigung	
5.21	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Fachkunde aufgrund leitender Tätigkeit	122,00
5.22	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung	26,00
5.23	Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung	26,00
5.3	Unterrichtungsnachweis im Gaststättengewerbe	90,00
5.4	Unterrichtung und Sachkundenachweis für Betreiber und Leiter von Spielhallen	316,00
5.5	Prüfung gemäß Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz	
5.51	Grundqualifikation	
5.511	Gesamtprüfung	1.022,00
5.512	Gesamtprüfung Quereinsteiger	1.011,00
5.513	Gesamtprüfung Umsteiger	1.001,00
5.514	Teil-/Wiederholungsprüfung Grundqualifikation	
5.5141	Theoretische Prüfung	170,00
5.5142	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	159,00
5.5143	Theoretische Prüfung Umsteiger	149,00
5.5144	Praktische Prüfung	852,00
5.5145	Praktische Prüfung Quereinsteiger	852,00
5.5146	Praktische Prüfung Umsteiger	852,00
5.52	Beschleunigte Grundqualifikation	

5.521	Theoretische Prüfung	120,00
5.522	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	110,00
5.523	Theoretische Prüfung Umsteiger	96,00
5.6	Sachkunde für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen	
5.61	Feststellung, Aberkennung oder Verlängerung der Sachkunde für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen	42,00
5.62	Änderung von Registerdaten der Sachkundigen von 5.61	26,00
5.7	Unterrichtungsnachweis im Automatenaufstellergewerbe	111,00
5.8	Behördliche Befähigungsprüfung auf Betriebsebene nach der BinSchPersV	511,00
5.9	Zusatzprüfung für angehende Schiffsführer nach der BinSchPersV	663,00
<b>6.</b>	<b>Schulung und Prüfung im Bereich Gefahrgut</b>	
6.1	Gefahrgutfahrer	
6.11	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.111	1. Kurs	590,00
6.112	je weiterer Kurs	383,00
6.12	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.121	1. Kurs	275,00
6.122	je weiterer Kurs	202,00
6.13	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs jeweils	
6.131	für einen weiteren Schulungsraum bzw. für Änderungen des Schulungsraumes	82,00
6.132	für einen weiteren Referenten, für den bereits die Zustimmung durch die IHK vorliegt	63,00
6.133	für einen weiteren Referenten, für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	200,00
6.134	für andere Änderungen	100,00 bis 200,00
6.14	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung	
6.141	Prüfung „Basiskurs“ und „Auffrischung“	61,00
6.142	jede Prüfung nach einem Aufbaukurs	45,00
6.143	Wiederholungsprüfung	45,00
6.15	Ausstellung der Ersatzbescheinigung	39,00
6.2	Gefahrgutbeauftragte	
6.21	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.211	1. Teil	590,00
6.212	je weiterer Teil	383,00
6.22	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.221	1. Teil	275,00
6.222	je weiterer Teil	202,00
6.23	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs jeweils	
6.231	für einen weiteren Schulungsraum bzw. für Änderungen des Schulungsraumes	82,00
6.232	für einen weiteren Referenten, für den bereits die Zustimmung durch die IHK vorliegt	63,00
6.233	für einen weiteren Referenten, für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	200,00

6.234	für andere Änderungen	100,00 bis 200,00
6.24	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung des Schulungsnachweises	
6.241	Grundprüfung	139,00
6.242	Verlängerungsprüfung und Ergänzungsprüfung	103,00
6.243	Umschreibung von Schulungsnachweisen gemäß § 7 Abs. 3 Gefahrgutbeauftragtenverordnung	48,00
<b>7.</b>	<b>Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Register führenden Stelle nach Art. 3 bis 7 und 11 bis 15 Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS-VO) und nach Umweltauditgesetz (UAG)</b>	
7.1	Ersteintragung und Erweiterung	
7.11	Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Eintragung einer Organisation mit einem Standort	492,00 bis 1.258,00
7.12	Jeder weitere Standort mit abweichender Organisationsstruktur oder Behördenzuständigkeit	145,00
7.13	Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Registrierung eines zusätzlichen Standortes einer registrierten Organisation (Erweiterung)	395,00 bis 1.162,00
7.2	Bestehende Registrierung	
7.21	Prüfung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Eintragung (Revalidierung); vorübergehende Aussetzung oder Streichung einer Eintragung aufgrund eines Verstoßes gegen geltendes Umweltrecht	124,00 bis 758,00
7.22	Jeder weitere Standort mit abweichender Organisationsstruktur oder Behördenzuständigkeit	72,00
<b>8.</b>	<b>Erlaubnisverfahren und Register</b>	
8.1	Führung des Registers nach § 11a Gewerbeordnung (Vermittlerregister)	
8.11	Registereintragung (Gewerbetreibende)	45,00
8.12	Registereintragung (Angestellte)	13,00
8.13	Änderung der Registerdaten (außerhalb der Gewerbeanzeige)	20,00
8.14	Schriftliche Auskunft nach § 11a Abs. 2 GewO	16,00
8.15	Registrierung von Tätigkeiten in EU/EWR-Staaten nach § 11a Abs. 4 und 6 GewO (pro Staat)	21,00
8.2	Erlaubnisverfahren Versicherungsvermittlung und -beratung	
8.21	Erlaubnisverfahren, § 34 d Abs. 1 und Abs. 2 GewO	282,00
8.22	Erlaubnisbefreiung produktakzessorischer Vermittler, § 34 d Abs. 6 GewO	165,00
8.23	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34d GewO	25,00 bis 100,00
8.3	Erlaubnisverfahren Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzanlagenvermittlung	
8.31	Erlaubnisverfahren §§ 34 f, 34 h GewO	
8.311	- im Umfang einer Kategorie	286,00
8.312	- im Umfang von zwei oder drei Kategorien	303,00
8.32	Erlaubnisverfahren § 34 h GewO bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34 f GewO	38,00
8.33	Erweiterung der Kategorie(n) nach Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 34 f, 34 h GewO	
8.331	- innerhalb von sechs Monaten	58,00
8.332	- nach mehr als sechs Monaten	67,00
8.34	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 34 f, 34 h GewO	25,00 bis 100,00

8.4	Erlaubnisverfahren Immobiliendarlehensvermittlung und Honorar-Immobilienvermittlung gemäß § 34i GewO	
8.41	Erlaubnisverfahren § 34i GewO	294,00
8.42	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34i GewO	25,00 bis 100,00
<b>9.</b>	<b>Sonstiges</b>	
9.1	Beitreibungsgebühr	49,00
9.2	Übermittlung von Informationen nach Informationsfreiheitsgesetz NRW	
9.21	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft	frei
9.22	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	10,00 bis 500,00
9.23	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
9.231	- in einfachen Fällen	frei
9.232	- bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	10,00 bis 500,00
9.233	- bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG)	10,00 bis 1000,00
9.24	Auslagen - Anfertigung von Kopien und Ausdrucken	
9.241	- je DIN A 4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
9.242	- je DIN A 3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
9.243	- je Computerausdruck	0,25
9.25	Auslagen für besondere Verpackung und oder besondere Beförderung	nach Aufwand